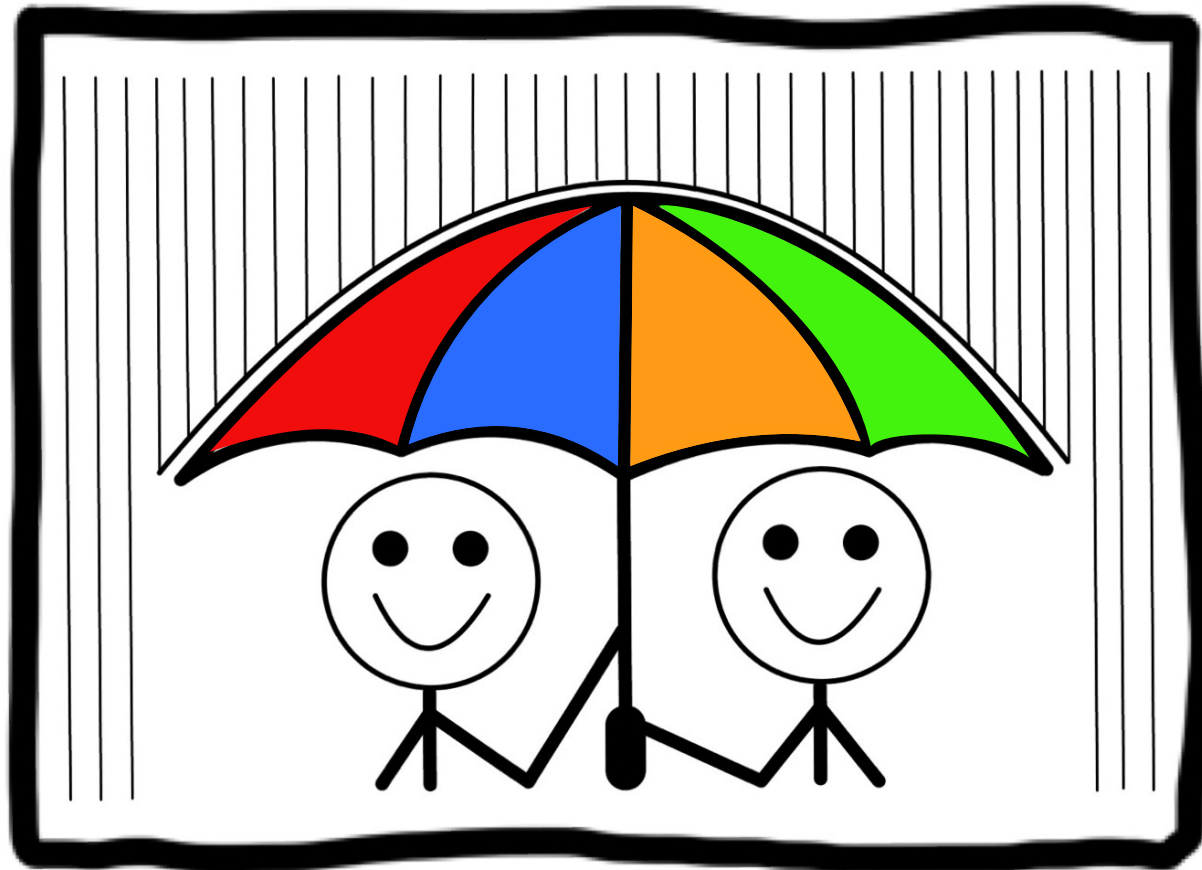


„Basis.Schulung im Verhaltenskodex“



weil ein Schutzkonzept schützt.

>>Aktiv gegen Gewalt!<<

Einstimmung

Vorbereitung:

Ein Bogen Papier (eventuell weißes Flipchartpapier) wird mit einem "Bilderrahmen" und dem Untertitel "Wenn ich an Verhaltenskodex denke, dann sehe ich ...", Als auch Wachsstifte bzw. Wachsmalblöcke werden bereit gelegt.

Aufgabenstellung:

Vervollständigt den Untertitelsatz, indem ihr eine Farbe nennt, die euch dafür passend erscheint.

Diese Farbe nehmt ihr dann von den Wachsstiften und malt an die für euch passende Stelle, in für euch passender Art und Größe eure Stimmung.

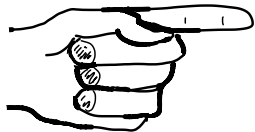
(Wer möchte ist nach dem Malen eingeladen ein Statement zur eigenen Farbwahl abzugeben.

Die Aussagen bleiben unkommentiert.)

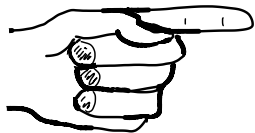


Um was geht es?

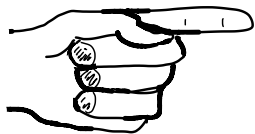
Es geht um **SENSIBILISIERUNG** in



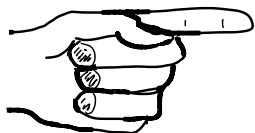
Nähe und Distanz



grenzachtende Kommunikation



sexualisierte Gewalt

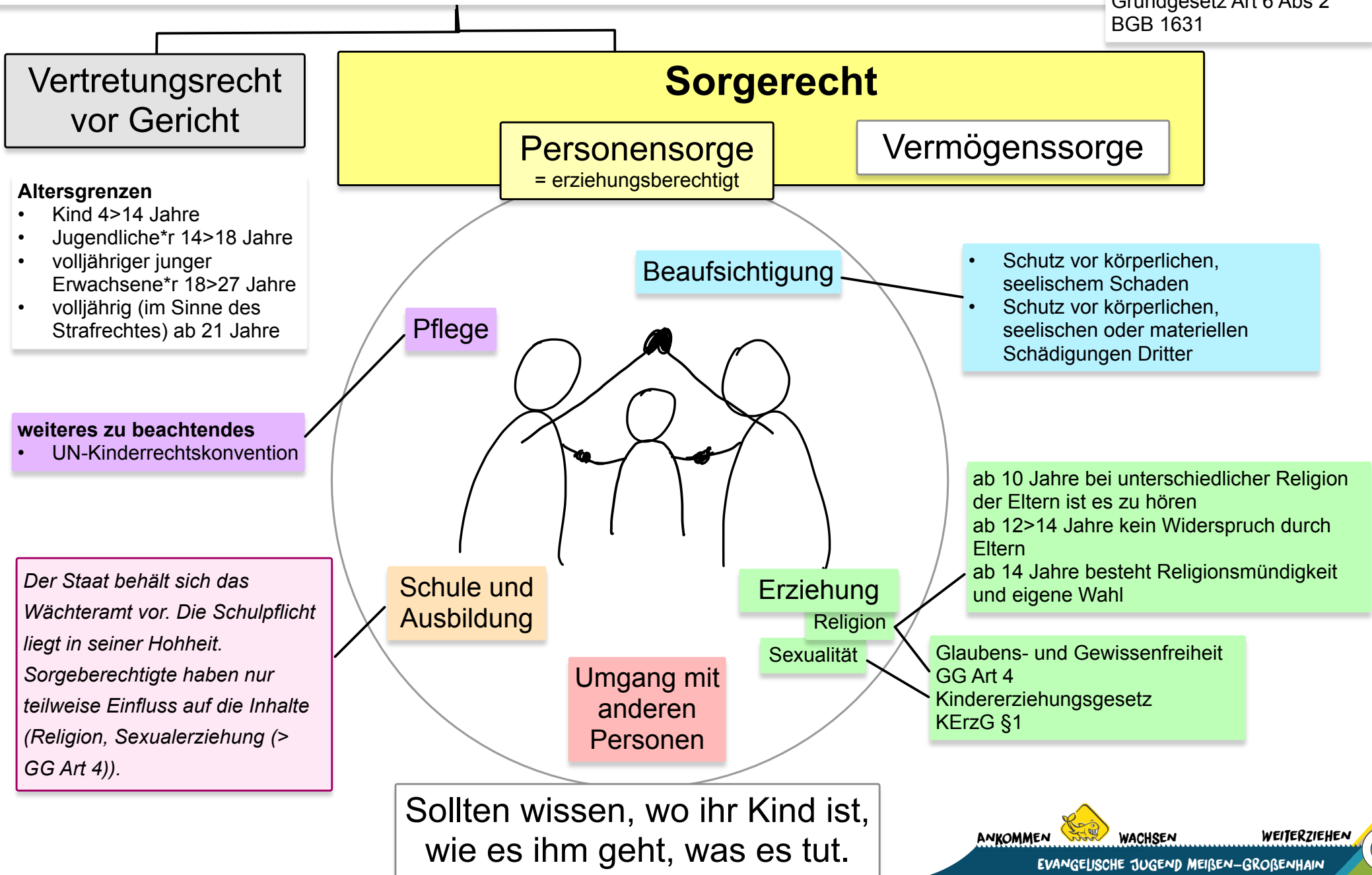


Rechte und Pflichten

Rechte und
Pflichten

Rechte und Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten (= gesetzliche Aufsichtspflicht)

gesetzlichen Grundlagen:
Grundgesetz Art 6 Abs 2
BGB 1631

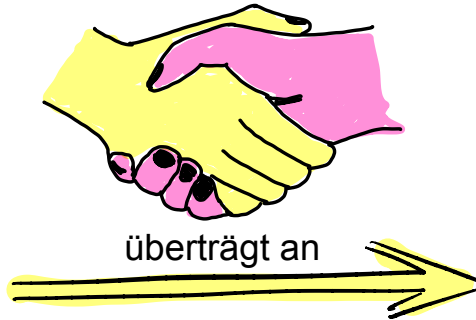
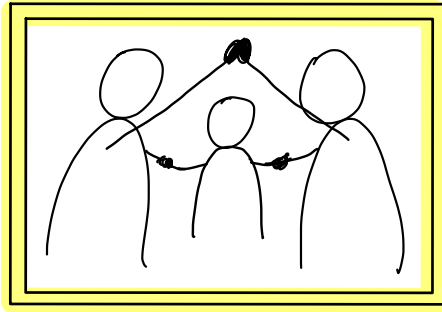


Übergabe und Übernahme der vertraglichen Aufsichtspflicht

Wir **übergeben** die Aufsicht darüber,
wo unser Kind ist, wie es ihm geht, was es tut.

Wir **übernehmen** die Aufsicht darüber,
wo ihr Kind ist, wie es ihm geht, was es tut.

personensorge-
berechtigte
Personen



Träger
(rechtliche
Verantwortung für
die Veranstaltung)

durch:

mündlicher Vertrag
(persönliche Absprache)

schriftlichen Vertrag
(Teilnahmeerlaubnis,
Aufnahmeantrag, o.ä.)

Duldung
(stillschweigendes Handeln
oder Zulassen)

überträgt an

übergibt
- durch Beauftragung -
an

ICH übernehmen die
Aufsicht darüber,
wo ihr Kind ist, wie es
ihm geht, was es tut.



beauftragte Leitungsperson
der Veranstaltung

ANKOMMEN



WACHSEN

WEITERZIEHEN

EVANGELISCHE JUGEND MEIßEN-GROßENHAIN



1
-18
DEFINITION "KIND"

2
KEINE DISKRIMINIERUNG

3
WOHL DES KINDES

4
VERWIRKLICHUNG DER KINDERRECHTE

5
ROLLE DER FAMILIE

6
LEBEN, ÜBERLEBEN UND ENTWICKLUNG

7
NAME UND NATIONALITÄT

8
IDENTITÄT

9
EINHEIT DER FAMILIE WAHREN

10
KONTAKT MIT ELTERN ÜBER GRENZEN HINWEG

11
SCHUTZ VOR ENTFÜHRUNG

12
ACHTUNG DER MEINUNG VON KINDERN

13
FREIE MEINUNG UND INFORMATION

14
GEDANKEN- UND RELIGIONS-FREIHEIT

15
GRUPPEN BILDEN UND BEITRETEN

16
SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

17
ZUGANG ZU INFORMATION

18
VERANTWORTUNG DER ELTERN

19
SCHUTZ VOR GEWALT

20
SCHUTZ VON KINDERN OHNE FAMILIE

21
SCHUTZ VON ADOPTIERTEN KINDERN

22
RECHTE GEFLÜCHTETER KINDER

23
RECHTE VON KINDERN MIT BEHINDERUNG

24
GESUNDHEIT, WASSER, UMWELT, ERNÄHRUNG

25
PRÜFUNG DER UNTERBRINGUNG

26
SOZIALE UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT

27
ESSEN, KLEIDUNG, SICHERES ZUHAUSE

28
ZUGANG ZU BILDUNG

29
BESTMÖGLICHE BILDUNG

30
SCHUTZ VON MINDERHEITEN

31
FREIZEIT, SPIEL, KULTUR, KUNST

32
SCHUTZ VOR WIRTSCHAFTLICHER AUSBEUTUNG

33
SCHUTZ VOR SUCHTMITTELN

34
SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH

35
VERHINDERUNG VON KINDERHANDEL

36
SCHUTZ VOR WEITERER AUSBEUTUNG

37
SCHUTZ VON KINDERN IN HAFT

38
SCHUTZ IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

39
GENESUNG UND REINTEGRATION

40
SCHUTZ IM STRAFRECHT

41
ANWENDUNG DES BESTEN GESETZES

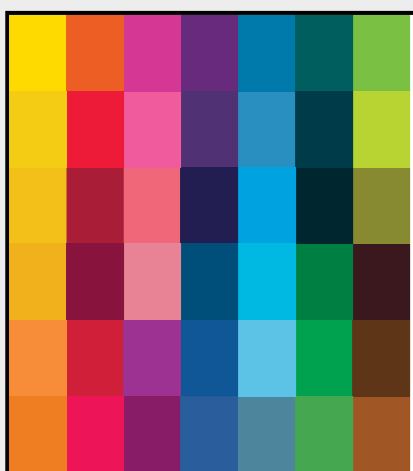
42
BEKANNTMACHUNG DER KINDERRECHTE

43-54
FUNKTIONSWEISE DER KONVENTION

Auf was können wir in unserem Tun mit den Teilnehmenden Einfluss nehmen?

KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

<p>7</p> <p>Kinder müssen bei der Geburt registriert werden und haben das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich sollten Kinder ihre Eltern kennen und von ihnen betreut werden.</p>	<p>6</p> <p>Jedes Kind hat das Recht zu leben. Alle Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder überleben und sich bestmöglich entwickeln können.</p>	<p>5</p> <p>Alle Staaten müssen Familien und Gemeinschaften ermöglichen, ihre Kinder so zu fördern, dass sie ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können. Je älter die Kinder werden, desto weniger Rat werden sie benötigen.</p>	<p>4</p> <p>Staaten müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte dieser Konvention zukommen, selbst wenn sie nur vorübergehend im jeweiligen Staat leben.</p>	<p>3</p> <p>Wenn Entscheidungen getroffen werden, soll daran gedacht werden, wie sie sich auf Kinder auswirken. Alle Erwachsenen sollten tun, was am besten für die Kinder ist. Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind von seinen Eltern – oder falls notwendig von anderen Personen – geschützt und betreut wird. Staaten müssen auch darauf achten, dass alle Personen und Einrichtungen, die Kinder betreuen, bestmöglich für ihr Wohl sorgen.</p>	<p>2</p> <p>Für jedes Kind gelten alle Kinderrechte, egal wer es ist, wo es lebt, welche Sprache es spricht, welche Religion es hat, was es denkt oder wie es aussieht. Egal welches Geschlecht es hat, ob es eine Behinderung hat, arm oder reich ist und egal wer seine Eltern oder Familien sind und egal was sie glauben oder machen. Kein Kind darf aus irgendeinem Grund ungerecht behandelt werden.</p>	<p>1</p> <p>Jeder Mensch unter 18 Jahren ist ein Kind.</p>
<p>14</p> <p>Kinder dürfen sich eigene Gedanken machen, Meinungen bilden und ihre Religion frei auswählen. Die Rechte anderer Menschen dürfen dabei jedoch nicht verletzt werden. Eltern können ihren Kindern zeigen, wie sie dieses Recht wahrnehmen können.</p>	<p>13</p> <p>Kinder haben das Recht, frei zu äußern, was sie denken und fühlen – durch Reden, Zeichnen, Schreiben oder auf andere Art und Weise. Dabei darf aber kein anderer Mensch verletzt oder gekränkt werden.</p>	<p>12</p> <p>Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern. Erwachsene sollen Kindern zuhören und sie ernst nehmen.</p>	<p>11</p> <p>Staaten müssen Kinder vor Entführung schützen – beispielsweise wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils in ein anderes Land gebracht oder dort festgehalten wird.</p>	<p>10</p> <p>Wenn ein Kind in einem anderen Land als seine Eltern lebt, müssen Staaten das Kind und seine Eltern dabei unterstützen, Kontakt zu halten und ein Zusammensein zu ermöglichen.</p>	<p>9</p> <p>Kinder sollen nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, diese betreuen das Kind nicht in richtiger Weise. Dies ist der Fall, wenn ein Elternteil einem Kind Schaden zufügt oder es vernachlässigt. Wenn ein Kind von beiden Eltern oder einem Elternteil getrennt lebt, hat es das Recht, regelmäßig mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, außer dies würde dem Kind Schaden zufügen.</p>	<p>8</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf seine eigene Identität – eine offizielle Registrierung, wer es ist – dazu gehören Name, Nationalität und Familienbeziehungen. Niemand darf dem Kind seine Identität wegnehmen, und wenn dies doch geschieht, müssen die Staaten dem Kind helfen, dass es diese schnell wiedererlangt.</p>
<p>21</p> <p>Wenn Kinder adoptiert werden, muss im besten Interesse des Kindes gehandelt werden. Wenn ein Kind im eigenen Land nicht ordentlich versorgt werden kann, ist auch eine Adoption in einem anderen Land möglich.</p>	<p>20</p> <p>Jedes Kind, das nicht bei seiner eigenen Familie leben kann, hat das Recht, auf angemessene Weise von anderen Personen betreut zu werden. Diese Personen müssen Religion, Kultur, Sprache und andere Eigenschaften des Kindes achten.</p>	<p>19</p> <p>Staaten müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.</p>	<p>18</p> <p>Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Wenn ein Kind keine Eltern hat oder nicht bei ihnen leben kann, sollen andere Erwachsene diese Aufgabe übernehmen. Diese werden „Obsorgeberechtigte“ genannt. Alle Erwachsenen müssen dafür sorgen, dass es Kindern gut geht. Staaten sollen bei dieser Aufgabe unterstützen. Hat ein Kind beide Elternteile, sollen beide für das Kind verantwortlich sein.</p>	<p>17</p> <p>Kinder haben das Recht, aus Internet, Radio, Fernsehen, Zeitungen, Büchern und anderen Quellen Informationen zu bekommen. Erwachsene sollen sicherstellen, dass die Informationen den Kindern nicht schaden. Staaten sollen die Medien ermutigen, Informationen aus verschiedenen Quellen in kindgerechter Sprache zu veröffentlichen.</p>	<p>16</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.</p>	<p>15</p> <p>Kinder können Gruppen oder Organisationen bilden oder beitreten und sich mit anderen Personen friedlich versammeln, sofern niemand dabei zu Schaden kommt.</p>
<p>28</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Grundbildung soll kostenlos sein. Sekundäre und höhere Bildung soll jedem Kind zur Verfügung stehen. Jedes Kind soll dabei unterstützt werden, den höchstmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss zu erreichen. Schulen sollen gewaltfrei sein und Kinderrechte respektieren.</p>	<p>27</p> <p>Kinder haben das Recht auf Nahrung, Kleidung und ein sicheres Zuhause, damit sie sich bestmöglich entwickeln können. Der Staat soll Familien und Kinder unterstützen, die sich das nicht leisten können.</p>	<p>26</p> <p>Alle Staaten sollen Geld oder andere Unterstützung zur Verfügung stellen, um Kindern armer Familien zu helfen.</p>	<p>25</p> <p>Jedes Kind, das außerhalb der Familie untergebracht wird – zu seiner Betreuung, seinem Schutz oder für seine Gesundheit – hat das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es ihm gut geht und ob es sich dabei um den besten Platz für das Kind handelt.</p>	<p>24</p> <p>Kinder haben das Recht auf die bestmögliche Gesundheitsversorgung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen und eine saubere und sichere Umwelt. Alle Erwachsenen und Kinder sollen darüber informiert sein, wie man sicher und gesund lebt.</p>	<p>23</p> <p>Jedes Kind mit Behinderung soll das bestmögliche Leben in der Gesellschaft führen können. Staaten sollen alle Hindernisse für Kinder mit Behinderung abbauen, damit sie unabhängig sind und aktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen können.</p>	<p>22</p> <p>Kinder, die aus ihrem Herkunftsland in ein anderes Land fliehen, weil es nicht sicher ist, in ihrem Herkunftsland zu bleiben, sollen gleiche Unterstützung und Schutz erhalten und dieselben Rechte haben wie Kinder, die im jeweiligen Staat geboren wurden.</p>
<p>35</p> <p>Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht entführt oder verkauft werden. Sie müssen auch sicherstellen, dass Kinder nicht in andere Länder oder an andere Orte gebracht und dort ausgebeutet oder ausgenutzt werden.</p>	<p>34</p> <p>Staaten sollen Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung jeglicher Form schützen. Das beinhaltet auch den Schutz davor, dass Kinder zu Sex gegen Geld gezwungen werden, oder den Schutz vor Aufnahmen von sexuellen Bildern oder Filmen von Kindern.</p>	<p>33</p> <p>Staaten müssen Kinder vor Drogen schützen und darauf achten, dass sie keine Drogen nehmen, herstellen, transportieren und verkaufen.</p>	<p>32</p> <p>Kinder haben das Recht, vor Arbeit geschützt zu werden, die gefährlich ist oder ihre Bildung, Gesundheit oder Entwicklung gefährdet. Wenn Kinder arbeiten, haben sie das Recht auf Sicherheit und auf faire Bezahlung.</p>	<p>31</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Freizeit, Spiel sowie kulturelle und kreative Aktivitäten.</p>	<p>30</p> <p>Jedes Kind hat das Recht, seine eigene Sprache, Kultur und Religion zu leben, auch wenn die meisten anderen Menschen des Landes, in dem das Kind lebt, eine andere Sprache, Kultur oder Religion haben.</p>	<p>29</p> <p>Die Bildung von Kindern soll ihnen dabei helfen, ihre Persönlichkeiten, Talente und Fähigkeiten vollständig zu entwickeln. Bildung soll ihnen dabei helfen, die eigenen Rechte zu kennen und die Kulturen und Unterschiede anderer Menschen zu respektieren. Bildung soll helfen, dass alle in Frieden leben können und die Umwelt geschützt wird.</p>
<p>42</p> <p>Staaten sollen sich aktiv dafür einsetzen, Kindern und auch Erwachsenen diese Konvention näherzubringen, damit alle über die Kinderrechte informiert sind.</p>	<p>41</p> <p>Wenn die Gesetze eines Landes die Rechte von Kindern besser schützen als diese Konvention, sollen diese Gesetze gelten.</p>	<p>40</p> <p>Jedes Kind, das beschuldigt wird, gegen ein Gesetz verstoßen zu haben, hat das Recht auf rechtlichen Beistand und gerechte Behandlung vor Gericht. Staaten sollen zahlreiche Lösungen anbieten, damit straffällige Kinder sich wieder gut in die Gesellschaft eingliedern können. Das Gefängnis soll immer die letzte Wahl sein.</p>	<p>39</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Hilfe, wenn es verletzt, vernachlässigt, misshandelt oder schlecht behandelt wurde oder von Krieg betroffen war, um seine Würde wiederherzustellen und seine Gesundheit wiederzuerlangen.</p>	<p>38</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Schutz in Kriegszeiten. Kein Kind unter 15 Jahren darf zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden oder einer Armee angehören.</p>	<p>37</p> <p>Kinder, die beschuldigt werden, mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu sein, dürfen nicht getötet, gefoltert oder grausam behandelt werden. Sie dürfen nicht lebenslanglich oder zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Die Haftdauer soll so kurz wie möglich sein. Inhaftierte Kinder müssen rechtliche Hilfe erhalten und mit ihren Familien in Kontakt bleiben können.</p>	<p>36</p> <p>Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Ausbeutung, auch wenn diese nicht explizit in dieser Konvention genannt wird.</p>



KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES DER VEREINTEN NATIONEN IN KINDGERECHTER SPRACHE

Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ist ein wichtiges Übereinkommen von Staaten, die versprochen haben, Kinder und ihre Rechte zu schützen.

Die Konvention erklärt, wer Kinder sind, welche Rechte sie haben und die Verantwortung von Staaten. Alle Rechte sind miteinander verbunden und gleich wichtig. Keines der Rechte kann einem Kind weggenommen werden.

Mehr Infos unter unicef.at/kinderrechte



43-54

Diese Artikel erklären, wie Staaten, die Vereinten Nationen – inklusive des Kinderrechtsausschusses und UNICEF – sowie andere Organisationen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern alle Rechte zukommen.

Wir wollen nur ungern hier jemanden von der Veranstaltung ausschließen. Aber als Veranstalter werden wir es tun, wenn du unsere Regeln ablehnst. Warum können wir es tun? Weil wir uns das Hausrecht vorbehalten.

DIE REGELN

FÜR EIN FRIEDLICHES MITEINANDER



LIEBE DEINEN NÄCHSTEN WIE DICH SELBST.

Wenn du gegenwärtig Schwierigkeiten hast, dich selbst zu lieben, dann versuche trotzdem, dem anderen von Mensch zu Mensch zu begegnen. Dies gelingt unter anderem durch ein sich begegnen mit:

Wertschätzung,
Freundlichkeit,
Hilfbereitschaft,
Fairness,
Gewaltfreiheit in Wort und Tat
Ehrlichkeit
Offenheit, für die eigene Sicht auf Gott, die Welt und
Lebensentwurf
und allem, was dem anderen gut tut.



DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG

aller staatlicher Gewalt.

Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland



HIER FÜHLEN WIR UNS WOHL, WEIL ...



Unsere Grundlage für ein gutes Miteinander.
(nach dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirches Sachsen)

(Absatz 1)

... wir keine Gewalt zulassen.

(Absatz 2)

... wir laut sagen was stört.
... wir mit anderen freundlich reden.

(Absatz 3)

... wir „STOPP“ sagen, wenn andere uns zu nahe kommen und wir dabei kein gutes Gefühl haben.

(Absatz 4)

... alle gleich informiert sind, was uns als Gruppe betrifft.
... die Regeln von Jesus unser Zusammensein bestimmen:
> unterschiedslos > mitfühlend > sanftmütig > gerecht
> ehrlich > barmherzig > friedentiftend (Matthäus 5:3-8)

(Absatz 5)

... wir uns dafür einsetzen,
dass hier niemand Gewalt erlebt.

(Absatz 6)

... wir Vertrauen nicht missbrauchen.

(Absatz 7+8)

... unsere Gruppe zur Kirche gehört.
... Kirche ein sicherer Ort für Menschen sein will.
... wir uns in unserer Gruppe sicherer fühlen.

(Absatz 9)

... wir auf fehlende Achtsamkeit einander hinweisen.
... wir wissen, wer uns helfen kann,
wenn Gewalt geschieht.
... wir Hilfe annehmen.



ACHTUNG KAMERA

AUF DASS DIE WELT SIEHT, WAS WIR TUN.

Darum erstellen wir Bilddokumente. Denn wir haben ein berechtigtes Interesse daran, für die Außendarstellung unserer Arbeit, Bilddokumente von dieser Veranstaltung

zu erstellen. Die Bilddokumente sollen einen Gesamteindruck der Veranstaltung wiedergeben. Dadurch können wir, als **Veranstalters**

gegenüber den fördermittelgebenden Stellen, als unserer Angebote und Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen.

Ein allgemeines Abbildungsverbot gegenüber Anwesenden wird nicht ausgesprochen.
Wer Abbildungen von sich durch Anwesende vermeiden will, spreche dies direkt an.

Wenn wir Abbildungen vornehmen, dann ist dies für uns bindend.

Die Teilnehmenden bestimmen, welches Bilddokument, wie verwendet werden darf!

Dies geschieht, indem wir uns verpflichten:

1.) Allen Teilnehmenden ist bekannt, wer zum Fotografieren während der Veranstaltung beauftragt wurde, warum Bilddokumente erstellt werden und wie mit den Bilddokumenten umgegangen wird.

Es wird auf das Widerspruchs- und Widerrufsrecht aktiv hingewiesen. Den Teilnehmenden wird durch Aushang oder Ansage bekanntgeben, wer die Leitungsperson für die Veranstaltung ist.

2.) Ein Bilddokument wird nur erstellt, wenn es nach Einschätzung der vom Veranstalter zum Fotografieren bestimmten Person(en) zur Wiedergabe des Gesamteindrucks geeignet ist. Wenn es ungeeignet ist, wird dieses Bilddokument sofort gelöscht.

3.) Wenn ein Bilddokument erstellt werden soll, welches vorgesehen ist, um einen personennahen Eindruck der Veranstaltung auf den unten aufgeführten SocialMediaKanälen oder den Webseiten zu veröffentlichen, DANN spricht die zum Fotografieren bestimmte Person die Person für das Motiv direkt an und erklärt ihr wozu diese Aufnahme Verwendung finden soll.

3.a) Wird dem Vorhaben der Erstellung des Bilddokumentes widersprochen, wird dieser Widerspruch akzeptiert und keine Aufnahme vollzogen. Entsteht der Eindruck, dass die vom Veranstalter zum Fotografieren bestimmte(n) Person(en) sich nicht daran hält bzw. halten, **DANN melde dich bei der Veranstaltungsleitung. Dies ist hier:**

3.b) Wird einer Nahaufnahme zugestimmt, dann wird das erstellte Bildmaterial den darauf abgebildeten Personen gezeigt und ihre Zustimmung zur Verwendung erbeten. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, wird das Bild sofort gelöscht. Wird die Zustimmung erteilt, wird das Bilddokument für den erklärten Zweck verwendet und gemäß der erteilten Abbildungserlaubnis weiter verarbeitet.

4.) Bei schriftlichem Einverständnis besteht jederzeit das Recht des schriftlichen Widerrufs für Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt des Widerrufs. In Printmedien verwendete Abbildungen können nur für Neuauflagen widerrufen werden.

Wir verpflichten uns, die bis dahin gespeicherten Bilddokumenten in dem uns möglichem Umfang zu löschen. Bilddokumente die vorwiegend den Gesamteindruck der Veranstaltung wiedergeben, auch wenn eine abgebildete Person identifizierbar ist, werden aus berechtigtem Interesse nicht gelöscht, aber zukünftig nicht mehr verwendet.

AKTIV GEGEN



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

SEXUALISIERTE GEWALT

HILFE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE, WENN ...

- ... Du ein komisches Gefühl hast, weil Du etwas beobachtet hast.
- ... Du ein Geheimnis für Dich behalten sollst, das Dir Kopfzerbrechen bereitet.
- ... wenn Dir jemand wehgetan hat und Dir niemand glaubt oder hilft.

- ... jemand Ihre Grenzen überschreitet.
- ... Sie sich bedrängt fühlen.
- ... Sie Gewalt oder übergriffiges Verhalten wahrgenommen oder erlebt haben.

UNTERSTÜTZUNG & HILFE BIETEN



**ANSPRECH- UND MELDESTELLE
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**
Tel.: 0351 4692106 oder 0151 40724968
ansprechstelle@evlks.de



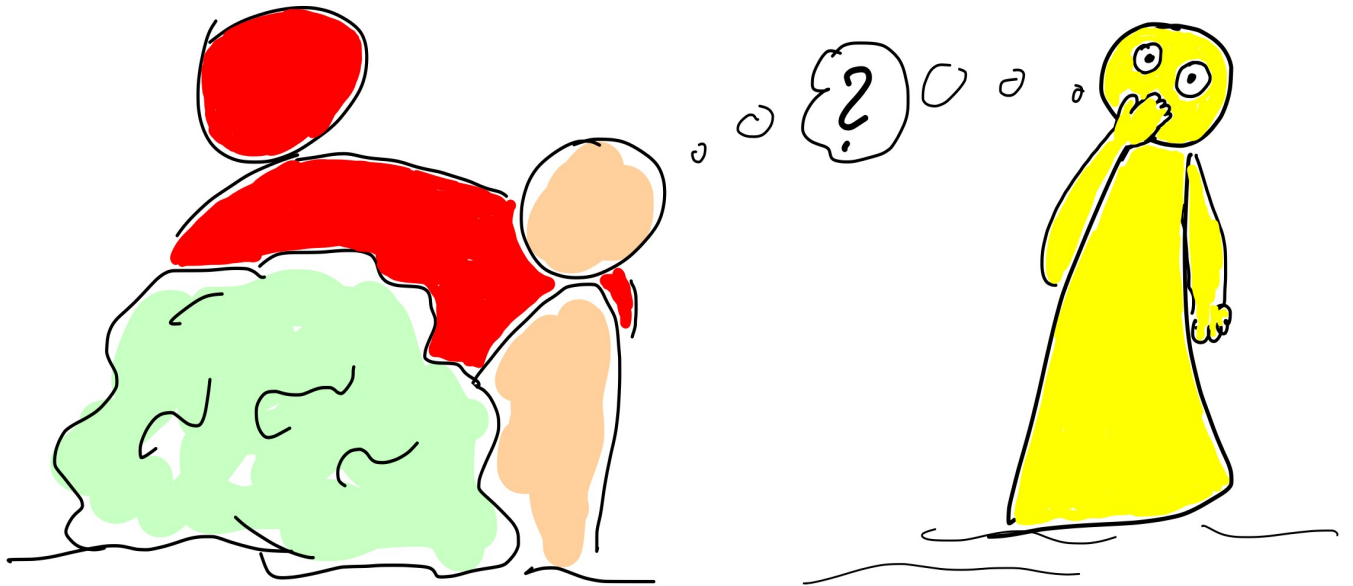
HILFE-PORTAL SEXUELLER MISSBRAUCH
Tel.: 0800 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de



ZENTRALE UNABHÄNGIGE ANLAUFSTELLE
Tel.: 0800 5040112
zentrale@anlaufstelle.help

Beratung durch
Präventionsbeauftragte vor Ort

Melde sexualisierte und andere Gewalt.



Hier findest du Hilfe.

Rede mit einem Menschen, dem du vertraust. Melden ist kein Petzen!

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt



Die Präventionsbeauftragten, wissen was zu tun ist.

birgitt.schneider@evlks.de
 0152 27 38 31 54



Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Tel.: 0351 4692106 oder 0151 40724968
ansprechstelle@evlks.de



Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
Tel.: 0800 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de



Zentrale unabhängige Anlaufstelle
Tel.: 0800 5040112
zentrale@anlaufstelle.help



>>Aktiv gegen Gewalt!<<

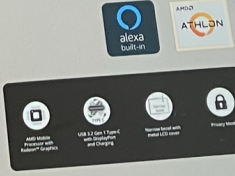
ANKOMMEN WACHSEN WEITERZIEHEN

EVANGELISCHE JUGEND MEIßEN-GROßENHAIN



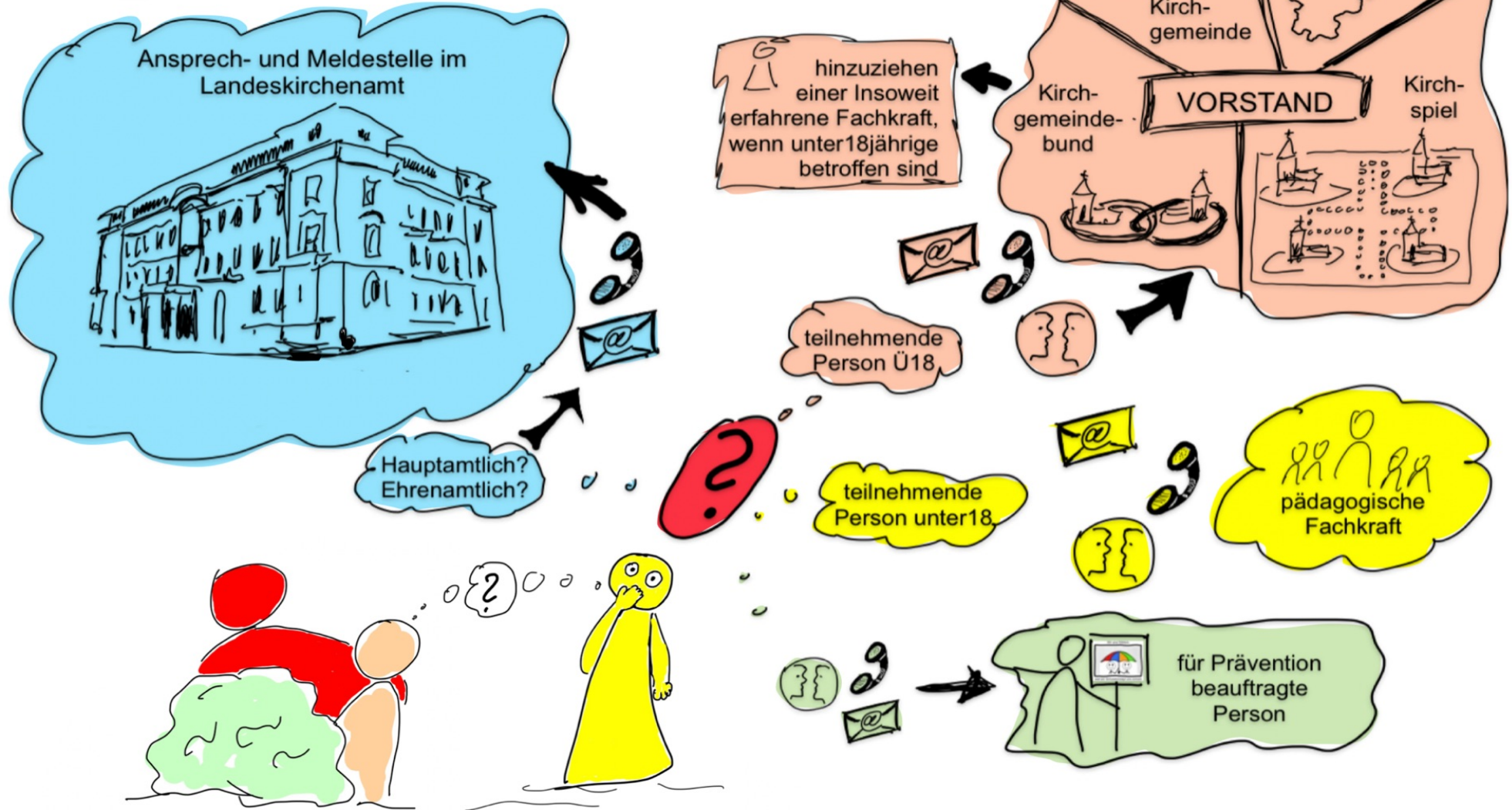
Melde

pfllicht





MELDEPFLICHT SEXUALISIERTER GEWALT



Präventionsbeauftragte Person
 im Kirchenbezirk Meißen-Großenhain
 Birgitt Schneider
 0152 27383154
 birgit.schneider@evlks.de



Anspruch- und Meldestelle
 der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Tel.: 0351 4692106 oder 0151 40724968
 ansprechstelle@elvks.de



Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
 Tel.: 0800 22 55 530
 www.hilfe-portal-missbrauch.de



Zentrale unabhängige Anlaufstelle
 Tel.: 0800 5040112
 zentrale@anlaufstelle.help

der

Ver-



HALTENS-

KODEX

Vorbereitung:

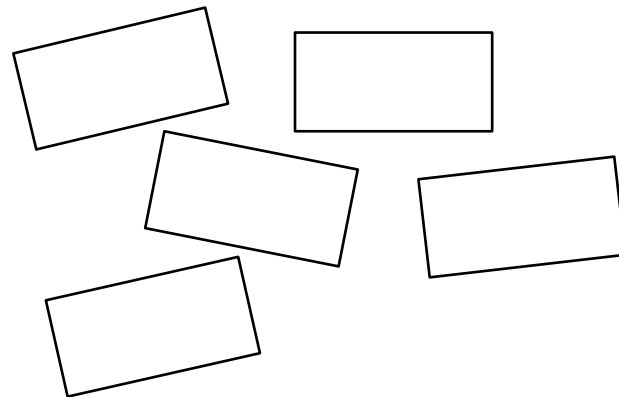
Alle / je Gruppe erhalten den Verhaltenskodex in einzelnen Absätzen (z.B. auf A6-Karten)

Aufgabenstellung und Verlauf:

Sortiert den für dich / euch wichtigsten Absatz ganz nach oben.

Alle anderen Absätze verbleiben mit gleicher Wichtigkeit.

Wichtigster
Absatz



Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens **darauf zu achten**, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich **unterlasse abwertendes**, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich **achte das Nähe- und Distanzempfinden** meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen **transparent und mit positiver Zuwendung** und einem **verantwortungsbewussten Umgang** mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich **vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen**.
6. Mir ist **bewusst**, dass in der Kirche **besondere Vertrauensverhältnisse** bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. **Sexuelle Kontakte** zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher **unzulässig**.

8. **In keinem Fall** werde ich meine Stellung **ausnutzen** zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. **Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an** und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.



HIER FÜHLEN WIR UNS WOHL, WEIL ...



Unsere Grundlage für ein gutes Miteinander.
(nach dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirches Sachsen)

(Absatz 1)

... wir keine Gewalt zulassen.

(Absatz 2)

... wir laut sagen was stört.
... wir mit anderen freundlich reden.

(Absatz 3)

... wir „STOPP“ sagen, wenn andere uns zu nahe kommen und wir dabei kein gutes Gefühl haben.

(Absatz 4)

... alle gleich informiert sind, was uns als Gruppe betrifft.
... die Regeln von Jesus unser Zusammensein bestimmen:
> unterschiedslos > mitfühlend > sanftmütig > gerecht
> ehrlich > barmherzig > friedentiftend (Matthäus 5:3-8)

(Absatz 5)

... wir uns dafür einsetzen,
dass hier niemand Gewalt erlebt.

(Absatz 6)

... wir Vertrauen nicht missbrauchen.

(Absatz 7+8)

... unsere Gruppe zur Kirche gehört.
... Kirche ein sicherer Ort für Menschen sein will.
... wir uns in unserer Gruppe sicherer fühlen.

(Absatz 9)

... wir auf fehlende Achtsamkeit einander hinweisen.
... wir wissen, wer uns helfen kann,
wenn Gewalt geschieht.
... wir Hilfe annehmen.

Nähe
und
Distanz



Grenz.Achtende Gemeinschaft

Es wirkt befremdlich, dass wir als Nachfolgende Jesus Christi erneut sensibilisiert werden sollen. Wir leben doch Christsein. Leben wir es wirklich? Das ist gut und erfreulich. Nur 2000 Jahre Christentum verliefen nicht immer menschenfreundlich und in der christlichen Gemeinde beheimatend.

Der Vertrauensvorschuss, der Mitarbeitenden in unserer Kirche entgegengebracht wird, ist immer noch da. Nur gilt es auf die Ereignisse zu reagieren, die durch Menschen in mancher Kirchgemeinde verursacht werden konnten, weil sie dieses Vertrauen ausnutzten und entgegen der Botschaft Jesu anderen Leid zufügten. Der Verhaltenskodex will uns ermutigen, die Augen, die Ohren und den Mund zu öffnen, wenn Unrecht geschieht. Auch bietet der Verhaltenskodex uns die Möglichkeit, inne zu halten und das eigene Verhalten unter die Lupe zu nehmen. Er kommt dem einer Andacht gleich, weil er uns den Spiegel auf unser gelebtes Christsein vorhält. Wer den Verhaltenskodex im Blick der Botschaft Jesu reflektiert, wird bemerken, dass dies der Botschaft von Jesus entspricht. Die Formulierungen sind nur auf die gegenwärtige Zeit ausgerichtet. Und doch braucht es diese Ermahnung, weil die so schnell vergessen wird: (Johannes 13:34) „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt.“

Einander zu lieben, heißt, den Menschen in meiner Nähe im Blick haben. Gutes wollen. Da sein. Hören. Verstehen. Helfen. Heilen. Kurz: Christ sein und Nachfolge Jesu leben.

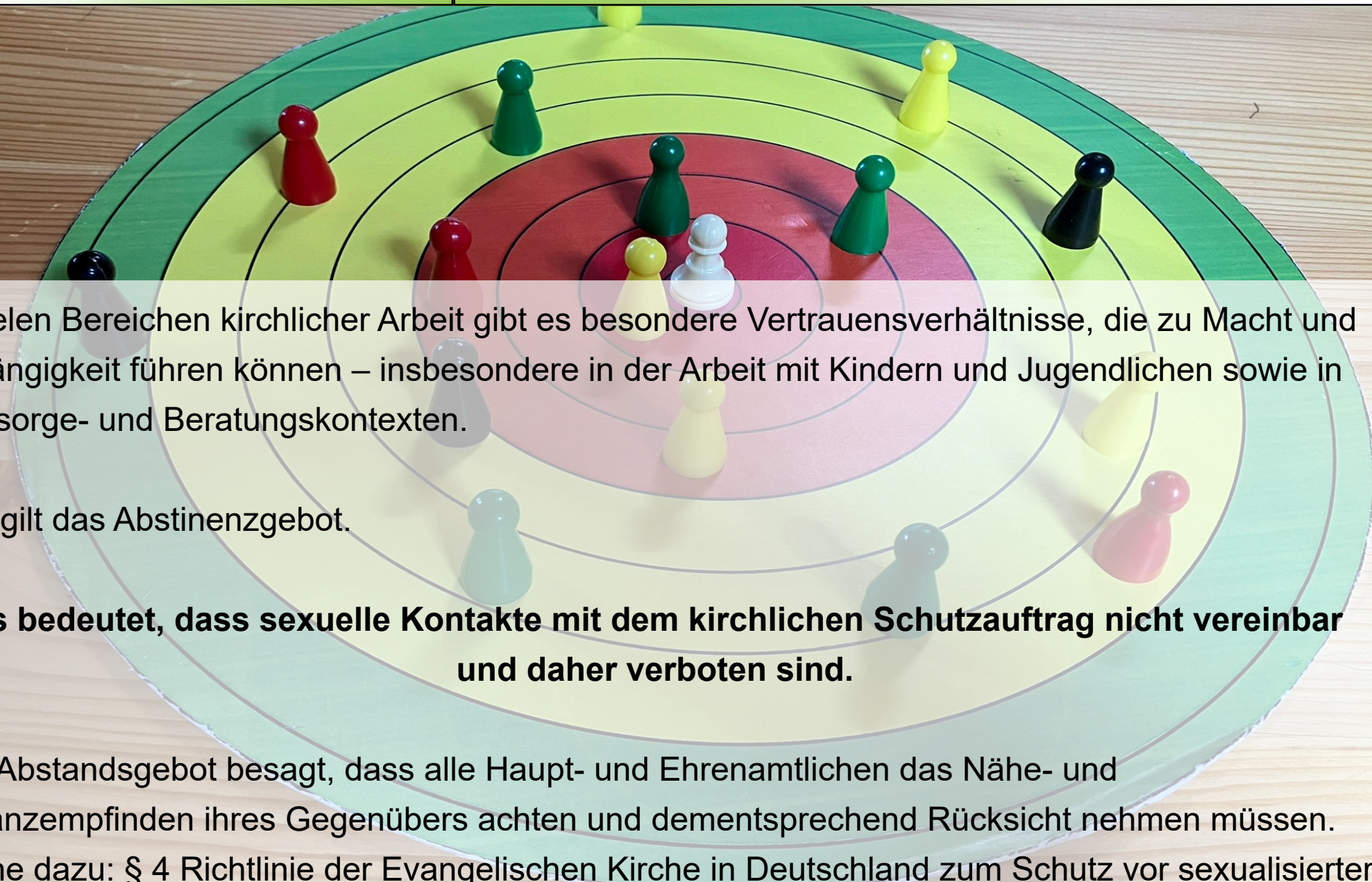
Die folgenden Ausführungen sind Angebote sich selbst zu prüfen, ob Glaube, Wort und Tat im Einklang miteinander sind. Und wenn nicht? Dann lasst es uns angehen, auf dass die Menschen in unserem Alltag es so formulieren mögen zur Zeit, als sich die erste Gemeinde in Jerusalem gründete. In der Apostelgeschichte ist es so überliefert: (Kap 2:47) „und fanden Wohlwollen beim ganzen Volk. Der Herr aber fügte täglich zur Gemeinde hinzu, die gerettet wurden.“

Was für ein Ziel. Willst du das? Wenn ja, dann lasst uns erneut sensibilisiert werden, wie wir Gemeinschaft in der Gemeinde, in der Familie und Alltagskontext leben.

Nähe- und Distanzverhalten

Nähe und Distanz



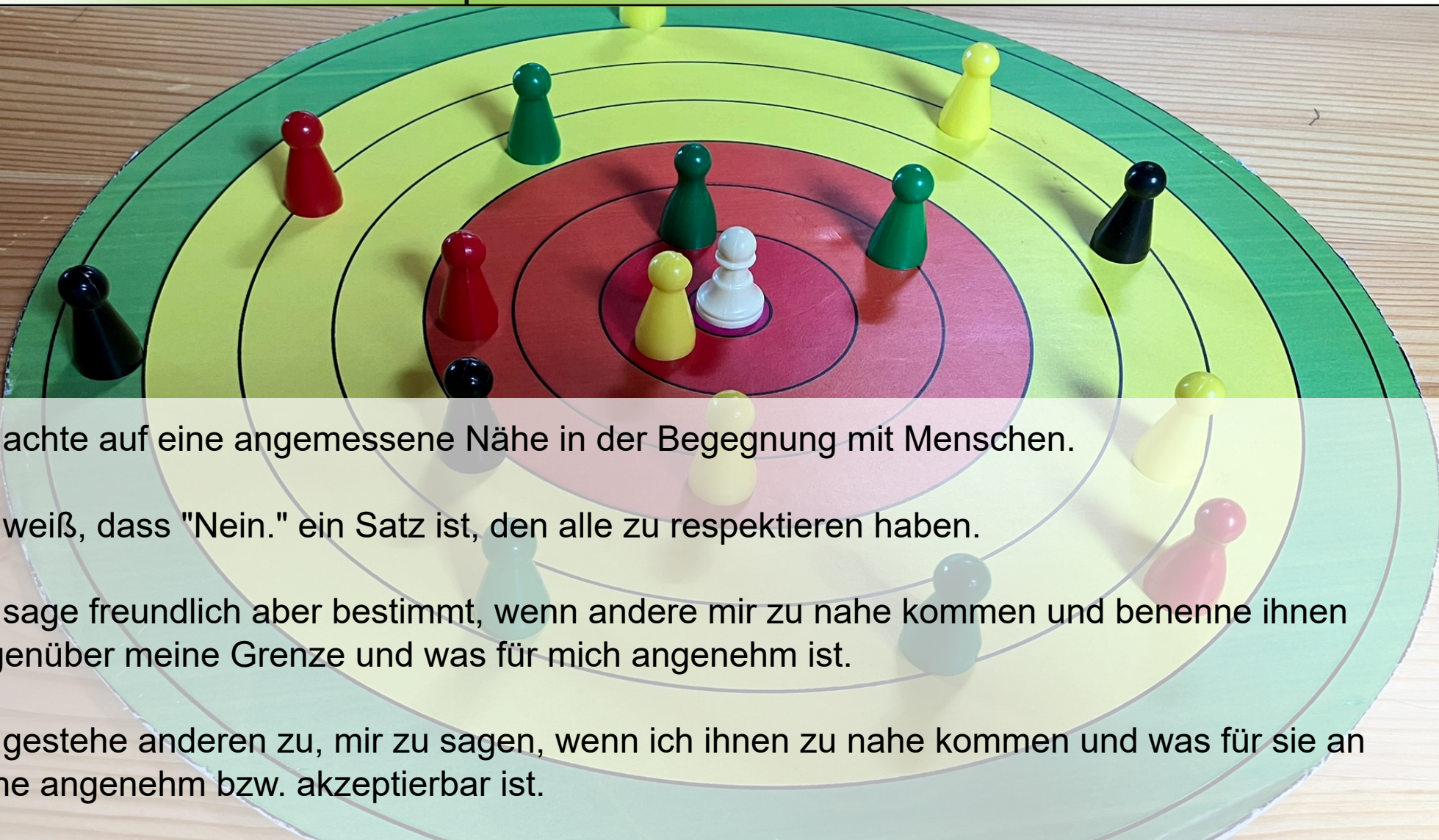


In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Dort gilt das Abstinenzgebot.

Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen. (Siehe dazu: § 4 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- 
1. Ich achte auf eine angemessene Nähe in der Begegnung mit Menschen.
 2. Ich weiß, dass "Nein." ein Satz ist, den alle zu respektieren haben.
 3. Ich sage freundlich aber bestimmt, wenn andere mir zu nahe kommen und benenne ihnen gegenüber meine Grenze und was für mich angenehm ist.
 4. Ich gestehe anderen zu, mir zu sagen, wenn ich ihnen zu nahe kommen und was für sie an Nähe angenehm bzw. akzeptierbar ist.
 5. Ich bin offen für Rückmeldungen anderer, wenn sie in meinem Verhalten ein unangemessenes Näheverhalten beobachtet haben. Ich höre ihnen zu. Begründe mein Verhalten und / oder ändere es sofort. Dabei spielt das Alter der Person, die mir ihre Beobachtung mitteilt keine Rolle.



Abstände helfen dem Menschen sich sicher zu fühlen, als auch noch ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Flucht zu haben.

Die Überschreitung einer Distanzgrenze vom Gegenüber, als auch von einem selbst muss gestattet werden. **Erfolgt eine Überschreitung ohne Erlaubnis und ohne Absicht, ist es eine **GRENZVERLETZUNG****. Dies kann passieren und ist mit einem „Rückzug“ und einer Entschuldigung meistens unkompliziert wieder auszugleichen.

Absichtliches Eindringen in die Distanzzone ist eine **ÜBERGRIFFIGE Handlung** und wird und sollte von der betroffenen Person artikuliert werden und gegebenenfalls mit Sanktionen (z.B. deutliches Ansprechen des Fehlverhaltens oder bei Wiederholung mit einer Anzeige) geahndet werden.

Aufgabenstellung und Verlauf:

Die Teilnehmenden werden gebeten einen großen Kreis zu bilden.

Sie sollen nach dem Startzeichen ohne Worte aufeinander zugehen. Wenn jemand zu nahe kommt,

dann können auch Schritte wieder zurück oder zur Seite gegangen werden, bis zu jenem Punkt, der als ok erscheint.

Wenn alle stehen, wird sich umgeschaut.

Es folgen die Fragen: Fühlt ihr euch gut oder doch noch in irgendeiner Richtung unter Spannung?

Wer will kann erzählen, warum dieser Standort sich gut anfühlt oder auch eine Herausforderung darstellt.

(Achtung! Eventuell fühlen sich Teilnehmende einem "Gruppenzwang" zum Outing ausgesetzt. Es ist kein Muss, seine Empfindungen der Gruppe zu offenbaren.)

Material:

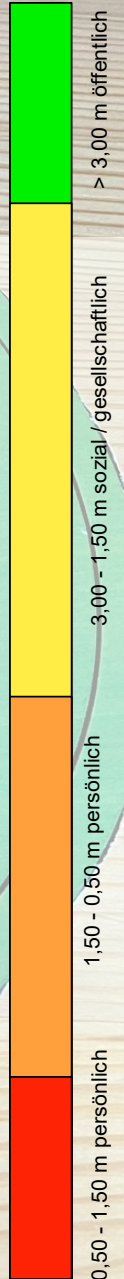
Distanzband, Stifte, Moderationskarten

Verlauf:

Ein Band aus 5 verschiedenen Farbbändern in den entsprechenden Nähelängen wird in der Mitte wie ein Fächer ausgelegt. Am Ende eines jeden Streifens ist die Entfernung notiert. Möglich ist auch ein 5m-Bandmaß auf welchem die Abstrände farblich markiert sind.

Die Teilnehmenden werden gebeten auf Moderationskarten Begegnungssituationen aus ihrem Alltag aufzuschreiben und in den für sie passenden Nähebereich zu legen. Entweder während oder im Anschluss wird sich darüber ausgetauscht, welche Gründe für die Einordnung zugrunde gelegt wurden.

(Dieses Vorgehen eignet sich gut, um sich als Mitarbeitende an einer Veranstaltung oder in einer Gruppe bewusst zu werden, wie sich gegenüber den Teilnehmenden zu verhalten ist, um deren Distanzanspruch nicht zu unterlaufen.)





Unbekannte
Personen

mehr introvertierte
Menschen

mehr extrovertierte
Menschen

öffentlich / Ansprache

> 3,00 m

> 4,00 m

> 3,00 m

sozial / gesellschaftlich

1,50 - 3,00 m

2,00 - 4,00 m

1,50 - 3,00 m

persönlich

0,50 - 1,50 m

1,50 - 2,00 m

0,40 - 1,50 m

privat

bis 0,50 m

0,40 - 1,50 m

0,30 - 0,50 m

intim (im Körper)

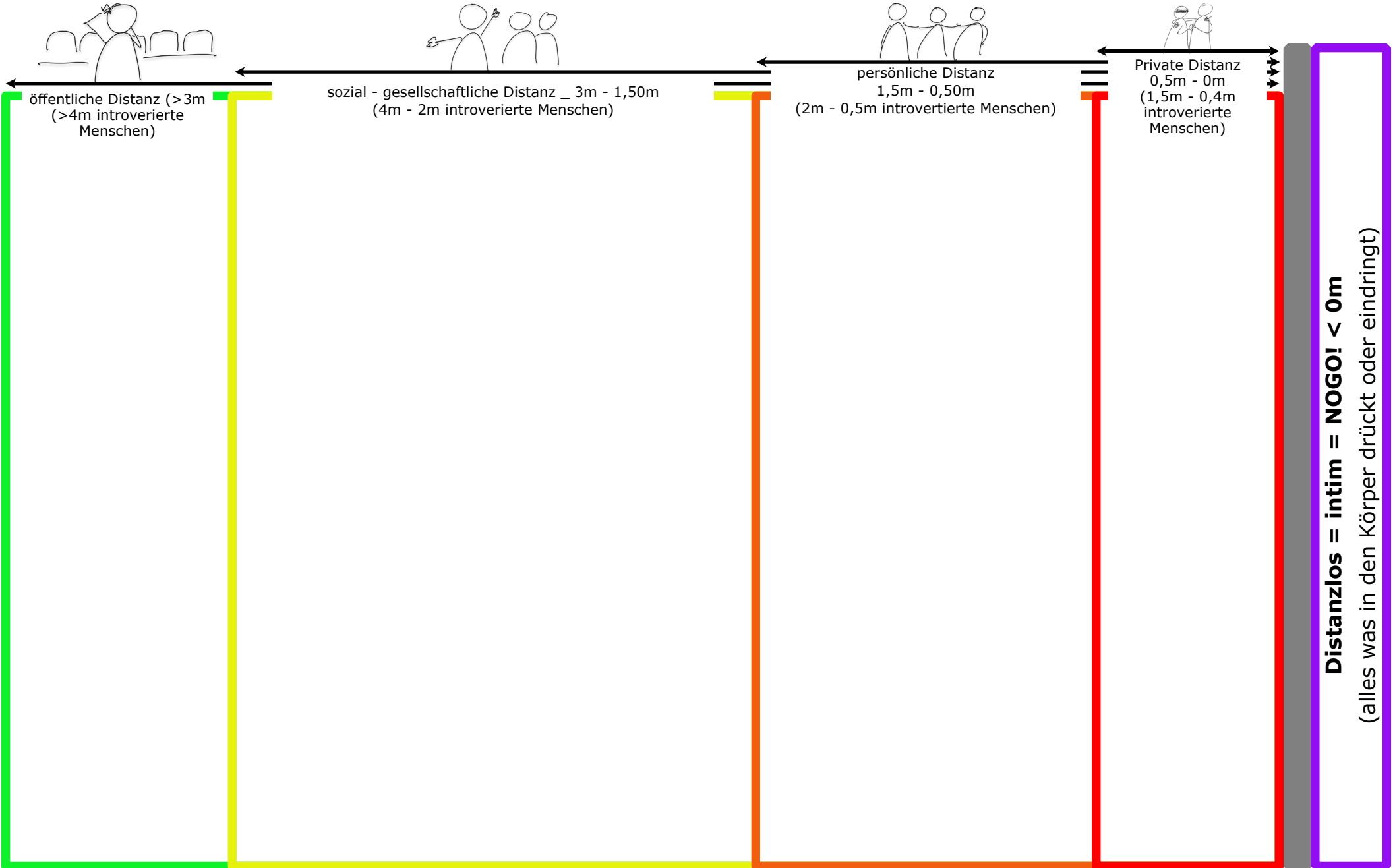
< 0,00 m

< 0,00 m

< 0,00 m

Wahrnehmung von Nähe-Distanz-Situation bei einer Veranstaltung (Blatt 1)

Schreibe alle Situationen auf, in denen Menschen in Begegnung kommen. Ordne diese Begegnungen den entsprechenden Distanzfeldern zu. Besprecht im Team, welche Maßnahmen ihr zum Schutz der Minderjährigen unternehmt.



Wahrnehmung von Nähe-Distanz-Situation bei einer Veranstaltung (Blatt 2 - Ergänzung)

Schreibe alle Situationen auf, in denen Menschen in Begegnung kommen. Ordne diese Begegnungen den entsprechenden Distanzfeldern zu. Besprecht im Team, welche Maßnahmen ihr zum Schutz der Minderjährigen unternehmt.

öffentliche Distanz (>3m (>4m introvertierte Menschen)

sozial - gesellschaftliche Distanz _ 3m - 1,50m (4m - 2m introvertierte Menschen)





persönliche Distanz _ 1,5m - 0,50m (2m - 0,5m introvertierte Menschen)

Private Distanz _ 0,5m - 0m (1,5m - 0,4m introvertierte Menschen)

grenzachtendes
kommunizieren

„Worte schaffen Wirklichkeit.“, heißt. Bereits im ersten Buch der Bibel 1. Kapitel Vers 3 wird die Kraft von Worten beschrieben: „Und Gott sprach: Es werde Licht! Und es ward Licht.“ Wir sind einer täglichen Wortflut ausgesetzt. Und wie reagieren wir darauf? Mit guten Worten? Wie reden wir? Machen wir es uns bewusst.

Ich bin mir bewusst, dass menschenfreundliche Kommunikation frei ist von:

 verbaler Gewalt,
 und sexistischer,
 diskriminierender
und / oder
 rassistischer

 Worte,
 Begriffe,
 Redewendungen,
 Witze,
 Gesten,
 ...

nicht verwendet werden.

Auch wenn in maskuline (männliche) Bezeichnungen weibliches und diverses als inkludieren (*mit beinhalten*) gefordert wird, ist dies ein Unsichtbar machen des Weiblichen und Diversen, durch stillschweigende Gleichsetzung.

Dies entspricht nicht dem Gedanken, des Gleichberechtigtseins und Gleichwertigseins.

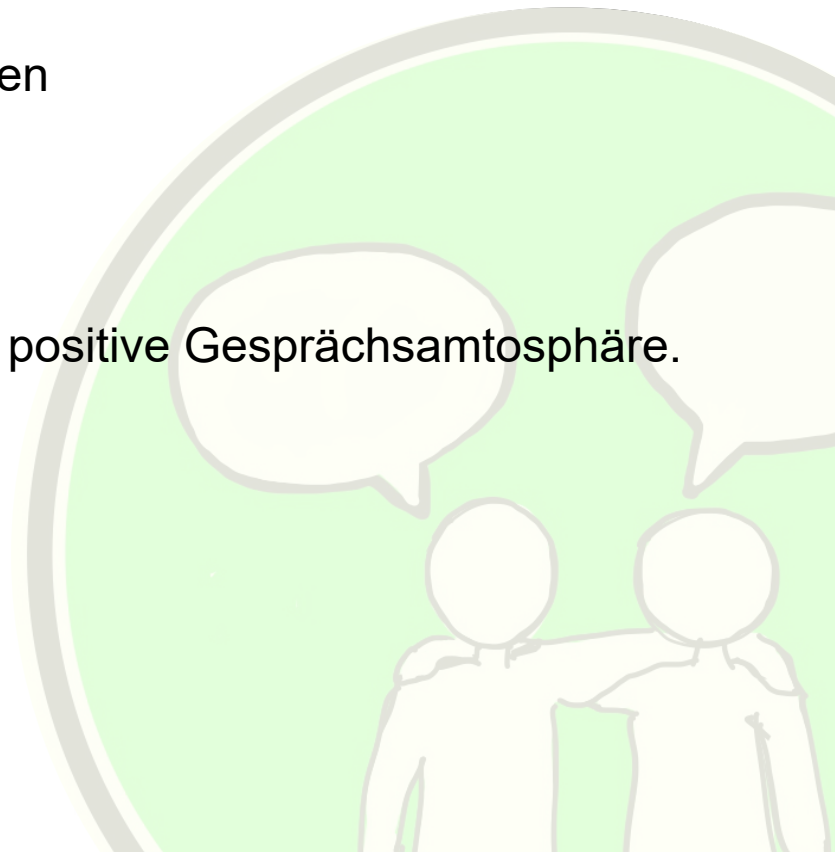
Wenn uns der Blick auf das Gebot der Nächstenliebe abhanden kommt, dann betreten wir meistens ganz unbemerkt den Weg der Abwertung.

Das Ziel andere abzuwerten besteht darin, sie als Unpersonen darzustellen und den eigenen Standpunkt, Ideen, Äußerungen, ... als Alternative herauszustellen.

Kennzeichen sind:

- Schuldzuweisungen werden ausgesprochen
- Aussagen ins lächerliche ziehen, sich darüber lustig machen
- Nachäffen von Gesten, Stimme, Formulierungen
- Vorteilnahme unterstellen
- Du-Botschaften / Gefühls-Du-Botschaften
- Übertreibungen

Merke: Abwertungen lösen keine Konflikte und schaffen keine positive Gesprächsamtsphäre. Sie schaffen immer ein negatives Beziehungsverhältnis.



Beispiele für Abwerten:

Übertreiben des vermeintlichen Fehlverhaltens

„Ist ja typisch, ...“
„Nie bist du bei der ...“

Verachtende DU-Botschaften

„Das ist doch Quatsch, was du da sagst.“

Unterstellung durch Gefühls-Du-Botschaften

„Mein Gefühl ist, du nimmst mich überhaupt nicht ernst.“

Verallgemeinerung / Killerphrasen

„Das ist so.“
„Das hat noch nie geklappt.“

Sich selbst abwerten

„Vielleicht, möglicherweise, eventuell, wenn dem nichts entgegensteht, dann könnte man es, wenn es denn gewollt ist, so angehen. Aber ich weiß nicht.“

Merke: Aktiv und selbstbewusst sich äußern.

Sage, was dir wichtig ist.

Bringe deinem Gegenüber Wertschätzung entgegen

Beispiele ohne Abwertung

Aktiv und Selbstbewusst

„Ich habe folgende Idee, um das Problem zu lösen.“

Aktiv und Selbstbewusst

„Mir ist wichtig, dass ...“
„Mir liegt daran, ...“

Wertschätzung

„Alle haben sich Gedanken über ... gemacht. Hören wir uns alle Vorschläge nacheinander an.“

Diskriminierung

vs.

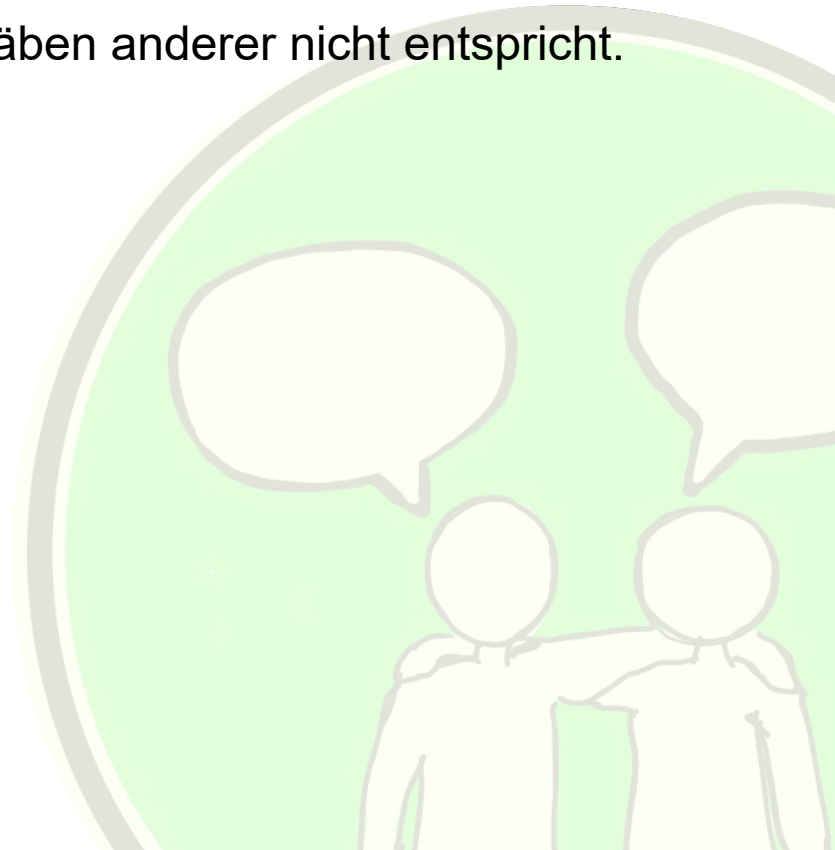
Nächstenliebe

Wortbedeutung:

Discrimen (lat.) bedeutet Abstand, Entfernung, Unterschied, Unterscheidung, aber auch Entscheidungskampf, Krise, Gefahr, Bedrängnis.

Durch Unterscheidung werden bestimmte Personen oder Personengruppen ausgeschlossen oder benachteiligt. Menschen werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, sozialer Faktoren, Positionen im Unternehmen, Familiengeschichte, Sympathie oder Ähnlichem auf Abstand gehalten, eben ausgegrenzt.

Dies kann jeder Person passieren, die den Bewertungsmaßstäben anderer nicht entspricht.



Rassismus

vs.

Nächstenliebe

Rassismus ist eine spezielle Form der Diskriminierung.

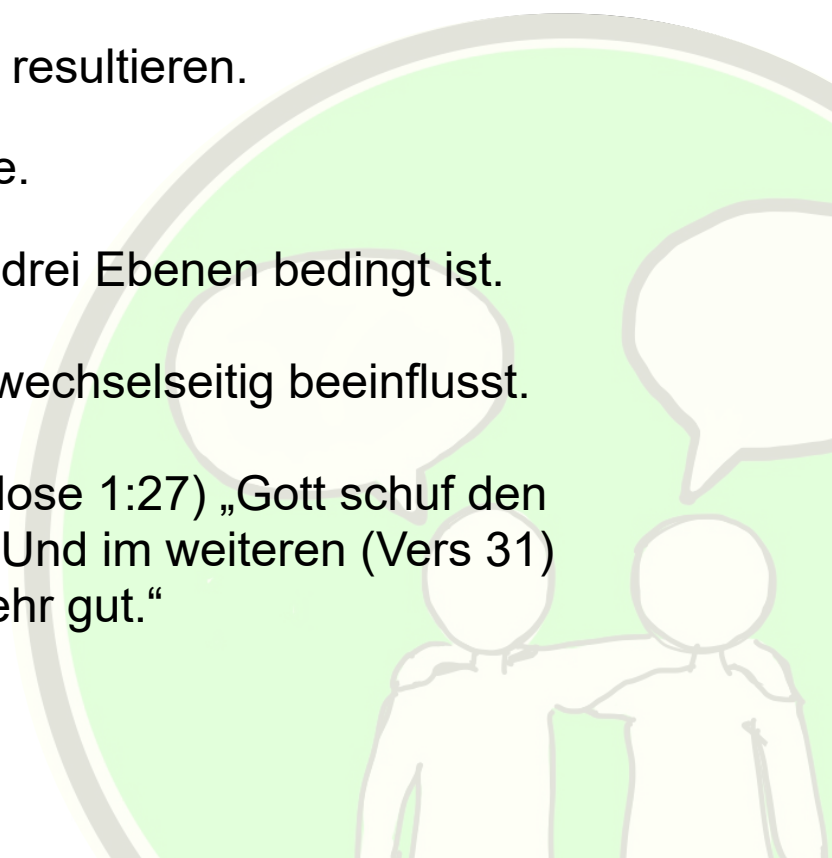
Es wird angenommen, dass aufgrund der Hautfarbe oder Herkunft Menschen eine höhere oder niedrigere Stellung in der Gruppe der Menschen vorgesehen ist und entsprechende Rechte in Anspruch nehmen darf oder auch nicht.

Rassismus zielt im Wesentlichen auf vier Ebenen ab:

1. Auf der Ebene der Ideologie oder Weltanschauung, also einem Erklärungssystem dafür, warum die Welt/ die Gesellschaft/ "die Menschheit" so ist wie sie ist.
2. Auf der Ebene der gesellschaftlichen Strukturen, die daraus resultieren.
3. Auf der Ebene der persönlichen Einstellungen und Vorurteile.
4. Auf der individuellen Handlungsebene, die durch die ersten drei Ebenen bedingt ist.

Alle vier Ebenen spielen ineinander und werden voneinander wechselseitig beeinflusst.

Rassismus hat in der Nachfolge Jesu keinen Platz, denn (1. Mose 1:27) „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf Gott ihn.“ Und im weiteren (Vers 31) „Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.“



Sexismus

vs.

Nächstenliebe

Begriffsklärung:

Sexismus ist kein Identifikationsbegriff, sondern ein Distanzierungsbegriff mit der Betonung,

dass Sexismus:

- moralisch zu verurteilen ist,
- kulturell eine niedrige Stufe sozialer Beziehungen darstellt und
- eigentlich in privaten und öffentlichen Räumen nichts zu suchen hat.

Das Wort Sexismus erzielt spontan Abwehr und Missbilligung.

Sexismus setzt:

- ein Geschlecht pauschal bzw. eine konkrete Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Zuordnung herab.
- Erniedrigt.
- Reduziert auf Äußerlichkeiten.
- Vermittelt keine Anerkennung als Person.

Dadurch wird das Objekt für eigene Zwecke instrumentalisiert.

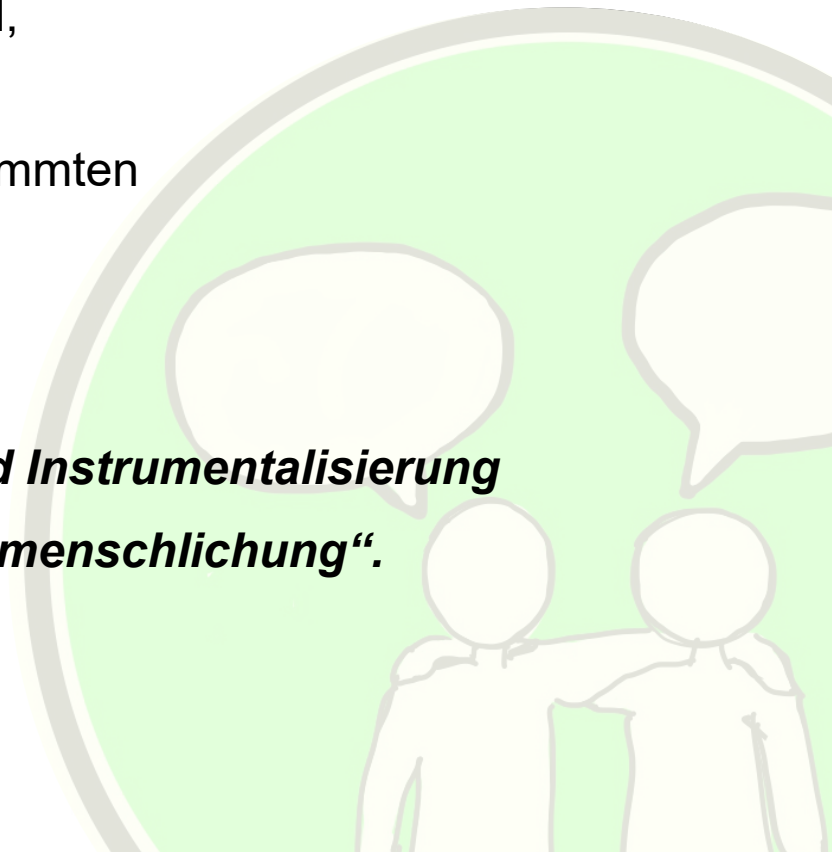


Sexismus = Sammelbegriff für verschiedene Formen der Übergriffigkeit und Herabwürdigung des anderen Geschlechts.

Zu Sexismus wird eine Tat, ein Wort oder ein Bild, wenn die Person:

- nicht wahrgenommen wird
- ihre Freiheit, ihre Würde und ihr Wille nicht respektiert wird,
- ihrer geschlechtlichen Individualität verletzt wird
- als Angehörige (Repräsentant*in, Ausprägung) eines bestimmten Geschlechts behandelt wird
- als reines Objekt behandelt wird

Die Abwertung besteht in dieser Benutzung und Instrumentalisierung und ist damit im Kern eine temporäre „Entmenschlichung“.



Eine äußerlichen Handlung wird zu einer sexistischen Handlung:

- durch Motive und Ziele der Handelnden (Täter*innen)
- durch die Situation und die Beziehungsbiographie der beteiligten Personen (eine Umarmung kann völlig normal und sexismusfrei sein, wenn beide sich kennen und dies zur Beziehungsqualität gehört);
- durch Interpretation im Kopf der Betroffenen



Arten
von Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter. Diese gilt es, aus dem Schatten ins Licht zu bringen. Wenn du Formen von Gewalt kennst, dann hast du Worte, um dies benennen zu können. Es zu benennen ist der erste Schritt gegen Gewalt.

Hier eine Übersicht zu Formen der Gewalt

Ökonomische Gewalt:

Vorenthalten von Einkommen oder von Unterhalt, alleiniger Zugang und Kontrolle der Tatperson über gemeinsames Einkommen, Schulden anhäufen und auf andere abwälzen

Sexualisierte Gewalt

jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, auch innerhalb von Partnerschaften, schließt sexualisierte, herablassende und demütigende Kommentare, das Erzwingen sexueller Handlungen (intimer Berührungen, Küsse usw.) oder bestimmter sexueller Praktiken ebenso wie Vergewaltigungen ein

Körperliche Gewalt

Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Würgen, Misshandlung mit Gegenständen, Verbrennungen, Schussverletzungen, Messerstiche ...

Psychische Gewalt:

Zerstörung des Selbstwertgefühls, Drohungen (z.B. mit Tod, mit Entführung der Kinder, mit Selbstmord), Erpressung, Psychoterror, ständige Kontrolle, Nachstellung, Verfolgung, Verweigerung von Anerkennung, Beleidigung, Demütigung, „für verrückt erklären“, Rückzug/Liebesentzug (bis das gewünschte Verhalten erreicht ist) , ...

weitere Formen der Gewalt

Abschieben der Verantwortung

Gründe der Gewalt werden von der Tatperson nicht bei sich selbst gesucht, sondern in äußeren Umständen (z.B. Alkoholkonsum, Schwierigkeiten bei der Arbeit) oder beim Partner/in („er/sie hat mich provoziert“). Schuld sind die anderen.

Instrumentalisierung der Kinder

Androhung von Gewalt gegen Kinder und andere Familienangehörige, Kinder als Geiseln nehmen, bei Trennung/Scheidung Kinder als Boten und zur Kontaktherstellung zur Ex-Partnerin

Soziale Gewalt

Isolation, Kontrolle über Außenkontakte, Kontaktverbote, Einsperren, Verbot der Berufstätigkeit, Androhung von Gewalt durch andere Familienangehörige und Freunde, gezielte Gewalt gegen Haustiere als Mittel der Erpressung und Einschüchterung

Herrschaft

Ausnutzen von Privilegien: Abhängigkeit von dem Partner, der Partnerin verstärken; eigene Vorteile, vorhandene Ungleichheiten, bessere Stellung/Status ausnutzen (Behinderung, Aufenthaltsstatus, Frau-Mann, Gesundheitszustand, Pflegesituation)

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Aktiv: meint Handlungen
Passiv: meint Unterlassungen

Körperliche / physische Misshandlung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

Psychische (emotionale / seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen.)

sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung an / mit einem Kinde, gegen seinen Willen oder der es auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Vernachlässigung

Aktiv: Wissentliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

unterlassene Fürsorge

- Psychische Vernachlässigung
 - Ernährung
 - Hygiene
 - Obdach
 - Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (häusliche Gewalt)

die Verhaltens-
ampel

Verhalten, das in unserer täglichen Arbeit erlaubt und pädagogisch begründet ist

- Positive Grundhaltung
- Positives Menschenbild
- Aktives, aufmerksames Zuhören
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Kindbedürfnisorientiertes Handeln
- Verlässlicher Bindungsaufbau
- Vorgabe klarer, sicherer Strukturen
- Absprache und Einhaltung von Regeln
- Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieherinnen
- Liebevoll-konsequente Haltung
- Wertfreie Beobachtung
- Pflege von Kommunikationskulturen
- Natürlicher, herzlicher Umgang
- Liebevoll, dem Kind zugewandte Begleitung
- Kindern Zeit geben, sich selbst Zeit für Kinder nehmen
- Achtsamkeit
- Authentizität
- Empathie verbalisieren
- Trauer zulassen
- Trost geben Sensibles
- Nachfragen
- Faires, gerechtes Miteinander
- Angemessen Lob aussprechen
- Akzeptanz von Fehlern > ermöglicht erfahrungsorientiertes Lernen
- Hilfestellung + Unterstützung geben, wenn gewünscht
- Kinder befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Freiräume für Kinder schaffen
- Kinder beteiligen
- Kinderrechte im Kitaalltag leben
- Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen

Verhalten, dass in unserer täglichen Arbeit nicht erwünscht ist und nicht vorkommen sollte

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

- Ausschluss von Aktivitäten
- Überforderung
- Überbehütung
- Ablehnung
- Bevorzugung
- Verbaler, abwertender Vergleich zwischen Kindern
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung des kindlichen Willens > bedrängendes Überreden,
- Auslachen (Schadenfreude)
- Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln / Verabredungen werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Das Kind nicht ausreden lassen
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Bewusstes Wegschauen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Stigmatisieren
- Kontinuierliches Verändern bestehender Regeln

- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis,...)
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Demütigung und Beschämung
- Bewusste Überforderung
- Kindern Angst machen Zwang ausüben
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, liebkosen, küssen,
- körperliche Nähe erzwingen
- Küssen auf den Mund
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren
- Sich selbst in Anwesenheit der Kinder durch Streicheln/Berühren sexuell stimulieren
- Ein Kind sexuell stimulieren
- Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern
Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren
- Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen
- Ignorieren kindlicher Bedürfnisse
- Verbale Dialog verweigern
- Jede Form von körperlicher + seelischer^Gewalt:
 - > unbegründet festhalten
 - > einsperren
 - > zum Essen zwingen
 - > verbrühen
 - > unterkühlen
 - > schlagen
 - > zerren, schubsen, schütteln
 - > treten
 - > anschauen
- Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen....)

Handlungs- Leitfäden



Handlungsleitfäden und Vorgehensweisen

Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im Rahmenschutzkonzept der EVLKS
Je nach Art der betroffenen Personen, der Art der Gewalt und der Verdachtspersonen gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person

Art der Gewalt

Alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

→ es gilt der **Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises** (siehe Kontakt Kindeswohl im Landkreis Meißen) sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut).

Weitere Hinweise unter "Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung"

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

→ zusätzlich: 1. Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeitende

Gewalt unter Kindern / Jugendlichen

→ 2. Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung UNTER KINDERN/ JUGENDLICHEN (Peer-gewalt)

Alle Formen von Gewalt

→ 3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen

Minderjährige Person

Erwachsene Person

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden.

Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln.

Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden.

Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an.

Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen.

Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses

Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden
- sofort die Familie informieren,
- den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren,
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten
(es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

- Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der/die Verdächtige) **nicht** einzubeziehen!

Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, dann ist Beratung von außen und/oder durch die nächst höhere Leitungsstelle zu suchen.

Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

Hilfreiche Schritte:

Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen:

Durchatmen. - Ruhig bleiben. - Überlegen - Innehalten. - zeitnah handeln. - Da sein.

Im Einzelnen:

Phase 1: Dokumentieren

- Woher kommt der Verdacht?
- Was nehme ich wahr?
- Welche Gefühle löst dieser Verdacht in mir aus?
- Was sind die konkreten Anhaltspunkte für den Verdacht?
(Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers {wort-wörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)

Phase 2: eigene Beratung suchen

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen.

Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der/die Verdächtige) nicht einzubeziehen! Dann Beratung von außen und/oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.

- sich möglichst bald vertrauensvoll Rat einholen (im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen / Teamberatung).
- Haben andere ähnliche Beobachtungen gemacht?
- Wer könnte fachlich weiterhelfen?
- Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten?
- Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich.

Phase 3: Da sein.

- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten.
- Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der/dem Geschädigten / Betroffenen abstimmen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten.

Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

Bei bestätigtem Verdacht

Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.

Es ist wichtig, in enger Abstimmung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist.

- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen.
Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung
ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.**

Meldung bei der Polizei

Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen wollen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen oder mit Nennung eines falschen Namens).

Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten.

Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen des Opfers zeitlich genau wiedergeben zu können.

Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts des Opfers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

Durchatmen. - Ruhig bleiben. - Überlegen - Innehalten. - Da sein.

Eigene Gefühle klären

Einfach zuhören - Glauben schenken - Äußerungen ernst nehmen - Was gesagt wird, verstehen wollen. - Keine Wertung des Gesagtem.

Keine herunterspielen des Geschehens.

Bagatellisieren: z. B. „ist doch nicht so schlimm“) oder aufzubauschen.

Keine Versprechungen.

z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen.

Keine Vorwürfe

Versichere,
dass der/die Betroffene keine Schuld am Geschehen hat.
dass es richtig wahr, sich mitzuteilen.
dass das Gehörte ausgehalten wird.

Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Angebot, jederzeit gesprächsbereit.

Weitere Schritte mit der/dem Betroffenen abstimmen.

Gespräch anbieten. - Ablehnung akzeptieren.

Nach dem Gespräch:

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der/des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z.B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. Achtung: Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann nicht Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.

Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin/den mutmaßlichen Täter informieren.
- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten.

Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten.

Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten.

Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Verhalten bei (vermuteter)Tat durch eine Mitarbeitende / einem Mitarbeitenden des Teams

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden.

Die Leitung muss entscheiden, inwieweit dienstrechtliche Sanktionen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende berät die Ansprechstelle der EVLKS.

Es gilt die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Hilfreiche Schritte:

- Durchatmen. - Ruhig bleiben. - Überlegen - Innehalten.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: Was nehme ich wahr?“
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z.B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

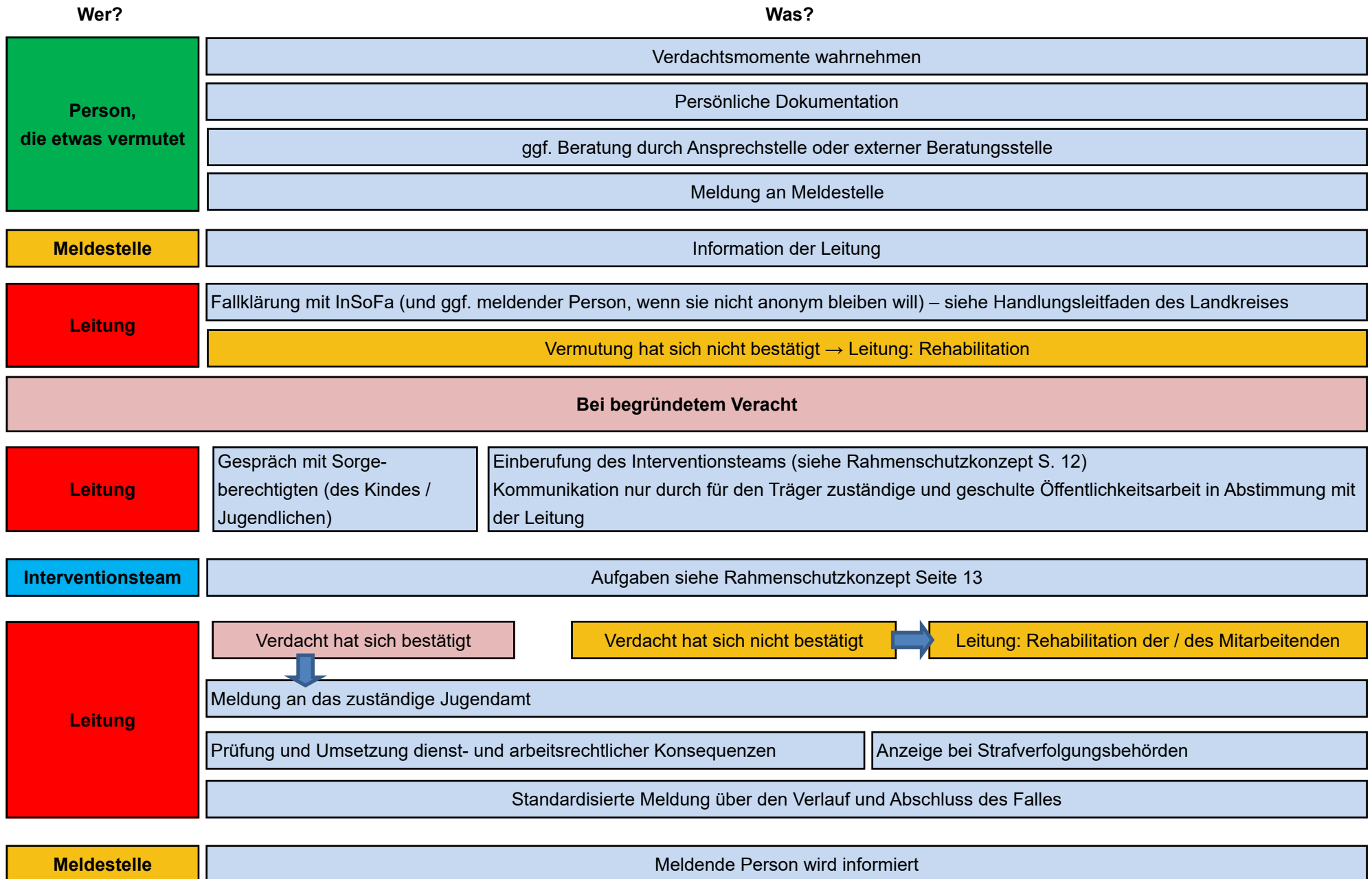
- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren,
- unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr)

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung.

Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

1. Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt GEGEN KINDER durch MITARBEITENDE



2. Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung UNTER KINDERN / JUGENDLICHEN (Peergewalt)

Wer?

Was?

**Person,
die etwas vermutet**

Verdachtsmomente wahrnehmen

Dokumentation

Information an (Pädagogische) Leitung und ggf. Präventionsbeauftragte / Präventionsbeauftragten

Leitung

Mitarbeitendenteam informieren und beraten & Vertrauensperson für das Kind / Jugendlichen bestimmen

Gespräch durch Vertrauensperson mit Kind / Jugendlichen

Beratung mit externen Fachkräften / Insofern erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Gespräch mit dem beschuldigten Kind / Jugendlichen

Bei begründetem Verdacht

Leitung

Gespräch mit den Eltern (der Kinder / Jugendlichen)

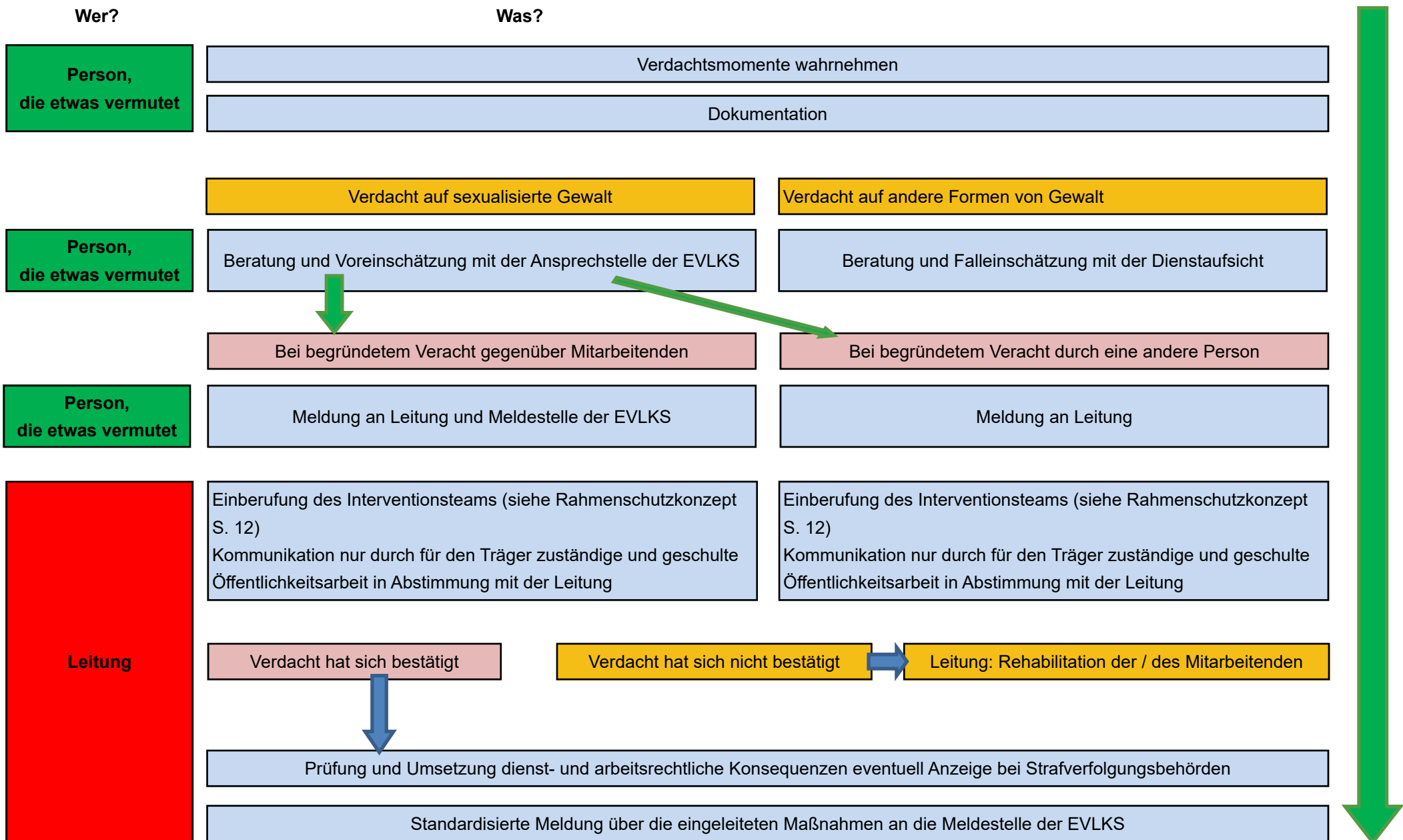
- Anzeige beim Jugendamt (2fache Gefährdung des Kindeswohls)
- Information an die Leitung
- Kommunikation nur durch für den Träger zuständige und geschulte Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Leitung

Mögliche Konsequenzen:

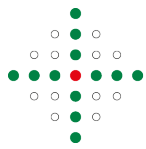
- Hilfe-Angebote für das betroffenen Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen / die betroffene Jugendliche
- Eventuell verpflichtende Hilfeangebote für das gefährdende Kind bzw. den gefährdenden Jugendlichen / die gefährdende Jugendliche
- Eventuell Hausverweis gegenüber dem Täter / der Täterin
- bei sexualisierte Peergewalt standardisierte Information an die Meldestelle



3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt GEGENÜBER ERWACHSENEN



Bereit,
um den
Verhaltenskodex
zu
unterschreiben?



Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs.3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Kontakt Präventionsbeauftragte(r):

Weitere Informationen zum Verhaltenskodex finden Sie unter:

www.evlks.de/rahmenschutzkonzept

Mit Fragen zum Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an den / die Präventionsbeauftragten im Kirchenbezirk oder an folgende Adresse:

rahmenschutzkonzept@evlks.de

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS

Landesjugendpfarramt Sachsens

Heike Siebert

Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden

Telefon: 0341-35531477 / 0351-4692411

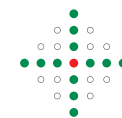
E-Mail: heike.siebert@evlks.de

Impressum

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Lukasstr. 6, 01069 Dresden

www.evlks.de



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Stand: 09/22 | Titelbild: Brandon Moralis

Verhaltenskodex

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens



Für hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Liebe Schwestern und Brüder,

dass unsere kirchlichen Räume Schutzräume sind, in denen Kinder und Erwachsene keinen Schaden erleiden, das ist mir persönlich ein Herzensanliegen und das ist für unsere Kirche von zentraler Bedeutung. Nur in geschützten Räumen kann Glauben wachsen und Vertrauen in Gott und die Menschen gestärkt werden.

Als hauptamtlich oder ehrenamtlich Mitarbeitende/r sind Sie in unserer Kirche aktiv – darüber freue ich mich und dafür danke ich Ihnen! Unsere Kirche lebt von Menschen wie Ihnen, die mit ihrem Glauben, ihrer Begeisterung und ihren Gaben dazu beitragen, dass Menschen zum Glauben finden und sich in der Gemeinschaft unserer Kirche gestärkt, bereichert und wohl fühlen. Gleichzeitig brauchen auch Sie als Mitarbeitende in Ihren Aufgaben Handlungssicherheit und Klarheit.

Mit diesem Verhaltenskodex wollen wir die Standards für ein achtungsvolles und sensibles Miteinander in unserer Kirche setzen. Wir wollen damit dazu beitragen, dass unsere Räume zu sicheren Orten für Menschen jeden Alters, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche, werden.

Transparente Strukturen und die Thematisierung sind der beste Schutz, missbräuchliches Verhalten in unserer Arbeit zu verhindern. Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt. Er ist Teil der Gewaltschutzrichtlinie, welche durch die Landessynode beschlossen wurde. Damit ist auch der Verhaltenskodex und die damit verbundene Schulung für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserer Kirche verpflichtend.

Zusammen mit den Schutzkonzepten stellen die Schulungen und der Verhaltenskodex ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit in den Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen dar. Damit zeigen wir in Kirche und Gesellschaft, dass wir unsere Verantwortung wahrnehmen und gemeinsam gegen alle Formen von Gewalt konsequent vorgehen. Die Haltung der Achtsamkeit, die Wertschätzung und der Respekt gegenüber Schutzbefohlenen, die sich in dem Verhaltenskodex widerspiegeln, werden unseren Umgang miteinander positiv verändern.

Ich danke Ihnen für Ihre Arbeit und Ihr Engagement! Sie tragen an Ihrem Ort dazu bei, dass unsere Gemeinden und Einrichtungen sichere Orte sind. Das ist unser gemeinsames Ziel!



Landesbischof Tobias Bilz

VERHALTENSKODEX der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.
Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.